

**Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Servicebedingungen, in Folge AVSB genannt, gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Serviceleistungen (Montagearbeiten, Inspektionen, Reparaturen, Messungen, Beratungen, Analysen und Auswertungen, Installationen, telefonische Auskünfte, Super-Vising und Seminare), soweit nichts Abweichendes vereinbart und von SKF schriftlich bestätigt wird. Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur anwendbar, wenn SKF sich mit diesen schriftlich einverstanden erklärt hat. Durch die Bestellung, Annahme der Auftragsbestätigung oder der Ware anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der AVSB.

**Vertragsabschluss**

Alle Angebote von SKF sind unverbindliche Vorschläge und erfolgen freibleibend. Erst mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung durch SKF kommt das Geschäft zustande. Alle Vereinbarungen – auch Zusagen von Mitarbeitern von SKF – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Kundenservices oder der Verkaufsleitung. SKF kann davon ausgehen, dass die vom Kunden erhaltenen Informationen vollständig und richtig sind und branchenüblichen technischen Normen und Standards entsprechen. Informationen, die der Kunde nicht zur Verfügung gestellt hat, kann SKF durch branchenübliche Annahmen, etwa über Material, äußere Einflüsse, Einsatzbereich, Temperatur und Belastung, ergänzen.

**Leistungsumfang und Liefermenge**

SKF schuldet ausschließlich jene Leistung, die in der Auftragsbestätigung und den darin genannten Unterlagen beschrieben ist.

**Serviceleistungen**

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Allgemeinen Bedingungen nach Orgalime SE 01.

**Technische Beratung**

SKF führt die Beratung (Lagerauswahl, Berechnung, Schwingungs- und Fehleranalyse, Wartungsempfehlung etc.) auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen durch. SKF haftet lediglich dafür, dass die Beratung entsprechend industriellen Standards und Normen durchgeführt wird, nicht für die tatsächliche Umsetzbarkeit. Darüber hinaus besteht keine Haftung von SKF, auch nicht für einen bestimmten Erfolg.

**Lieferzeit**

Die Lieferfristen werden ohne Gewähr bekannt gegeben und nach Möglichkeit eingehalten. Unter angegebenen Tagen sind Arbeitstage zu verstehen. Die Lieferfristen beginnen mit der Bestellungsannahme dokumentiert durch die Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klärung sämtlicher Lieferdetails.

Auf Abruf vereinbarte Lieferungen müssen spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestellungsannahme seitens SKF abgenommen werden, widrigenfalls den Kunden die Rechtsfolgen des Annahmeverzugs treffen.

Unvorhergesehene Lieferhindernisse berechtigen SKF wahlweise zu einer entsprechenden Verlängerung der angegebenen Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag. Als derartige Lieferhindernisse gelten insbesondere durch Streik, Aussperrung, Ausfall von Materialanlieferungen oder dergleichen hervorgerufene Produktionsstörungen, Unterbindungen der Verkehrswege, behördliche Eingriffe oder sonstige Fälle höherer Gewalt.

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht SKF insbesondere dann zu, wenn nach Bestellungsannahme, jedoch vor Lieferung, Umstände bekannt werden, die eine vollständige Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden fraglich erscheinen lassen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter oder unterliebener Lieferung sind ausgeschlossen.

Wird die von SKF angegebene Lieferfrist um mehr als vier Monate überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist von einem Monat vom Vertrag zurückzutreten.

**Versand**

Der Versand erfolgt ab Lieferstelle, falls nicht anders vereinbart, auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers, jedoch bei Wälgazern „CPT“ frei österreichischem Bestimmungsort, ausschließlich etwaiger Mehrkosten für Expressgut oder etwaiger Versandkosten für Kleinsendungen. Sofern der Kunde nichts vorschreibt, steht es SKF frei, den Versandweg, das Transportmittel und die Verpackungsart nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen.

Die Beschaffenheit und Menge der Sendung und ihre Verpackung können nur binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware beanstandet werden. Wird die Beanstandung von SKF als begründet anerkannt, so ist SKF wahlweise berechtigt, Ersatz zu liefern oder eine Gutschrift zu erteilen.

**Preis**

Die von SKF in den aufgelegten Preislisten sowie gestellten Angeboten angeführten Preise sind unverbindlich und ohne Nebenkosten zu verstehen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Fakturiert werden die am Tage der Lieferung geltenden Preise und Rabatte. Rabatte vom maßgeblichen Grund- oder Listenpreis werden stets nur unter der Bedingung der vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung gewährt. Bei Insolvenzen verliert der Kunde den ihm eingeräumten Rabatt. In all diesen Fällen gilt der Grund- oder Listenpreis als Kaufpreis, selbst wenn ein Nettopreis vereinbart wurde. Liegt dem Nettopreis kein Listenpreis zugrunde, so erhöht er sich in den obigen Fällen um den Normalrabatt des Kunden.

Der in der Auftragsbestätigung genannte Preis für Serviceleistungen und Beratung beruht auf Voraussetzungen, Umfang und Inhalt der Leistung, wie sie SKF bei Unterfertigung der Auftragsbestätigung aufgrund der darin genannten Dokumente bekannt waren. Kostenvorschläge sind nicht bindend und SKF ist nur bei erheblicher Überschreitung des Kostenvorschlags dazu verpflichtet, den Kunden zu informieren. Ändern sich Voraussetzungen, Umfang und Inhalt der Leistung und führt dies zu einem Mehraufwand der SKF, so steht SKF ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu. Fixpreise müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Wurde kein Preis vereinbart, verrechnet SKF für Dienstleistungen ihre üblichen Entgelte nach Aufwand. Zusätzlich zu dem jeweiligen Entgelt steht SKF Ersatz für alle Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung (z. B. Reisekosten, Verpackung, Transport, Zölle), sowie die Umsatzsteuer zu.

**Zahlungsbedingungen**

Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Ist nichts anderes vereinbart, werden alle Rechnungen 14 Tage ab Fakturdatum und Zugang zur Bezahlung ohne jeden Abzug fällig. Bei Verzug stehen SKF Verzugszinsen von 8% über dem von der Europäischen Zentralbank jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz zu. SKF ist berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden vorzeitig fällig zu stellen, wenn dieser mit seinen Zahlungen in Verzug kommt oder wenn Umstände bekannt werden, durch die die Erfüllung seiner Verpflichtungen fraglich erscheint. In diesem Falle ist SKF weiters berechtigt, Lieferforderungen durch Sendung per Nachnahme auf Kosten des Kunden einzuziehen.

Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber, ohne Verpflichtung zum Protest, angenommen. Sie gelten erst nach Einlösung durch den Bezogenen als Zahlung. Die Einziehungs- und Diskontspesen gelten stets zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Bekanntgabe zu bezahlen. SKF kann Scheck- und Wechselzahlungen nach freiem Ermessen ablehnen. Gegenforderungen können erst dann aufgerechnet werden, wenn sie von SKF durch Erteilung einer Gutschrift anerkannt worden sind.

**Eigentumsvorbehalt**

SKF behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Zinsen, Kosten und Nebengebühren vor. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten oder unter ausdrücklicher Übertragung des Eigentumsvorbehalts zu veräußern. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware ist dem Kunden hingegen nicht gestattet. Der Kunde ist ferner verpflichtet, Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter auf die Ware unverzüglich mitzuteilen. Veräußert der Kunde die von SKF gelieferte Ware, so gelten die ihm daraus erwachsenden Forderungen samt allen Nebenrechten so lange als an SKF abgetreten, bis SKF mit sämtlichen Forderungen aus ihrer Lieferung an den Kunden vollständig befriedigt worden ist. SKF nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Käufern bekanntzugeben und SKF die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. SKF ist verpflichtet, die aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt erwachsenden Forderungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

**Vorkaufsrecht**

Für den Fall der Aufgabe des Betriebs des Kunden bedingt SKF das Vorkaufsrecht an den noch vorhandenen von SKF gelieferten Erzeugnissen aus.

**Gewährleistung und Schadenersatz**

SKF verpflichtet sich, von SKF gelieferte Lager, die innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme, spätestens aber 15 Monate nach Lieferung, nachweislich infolge eines Herstellungs- oder Materialfehlers unbrauchbar werden, nach Wahl ganz oder teilweise wieder herzustellen oder zu ersetzen. Jede darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Ersatzpflicht für direkte oder indirekte Schäden infolge eines Herstellungs- oder Materialfehlers wird für Produkte ausgeschlossen. Für die nach bestem Wissen erstellten Einbauvorschläge übernimmt SKF keine Gewähr.

SKF haftet nicht für die der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung oder für Schäden, die infolge unsachgemäßer Benützung oder Behandlung, wie beispielsweise falscher Typenwahl oder Montage, Überbeanspruchung, Verschmutzung, Rost, Zerlegung oder Einbau fremder Teile, entstehen. Eine Ersatzlieferung oder Gutschrift erfolgt erst nach einwandfreier Feststellung der Gewährleistungspflicht durch das Lieferwerk. Der Kunde hat die beanstandete Ware zu diesem Zweck unverzüglich auf eigene Kosten einzusenden. In dringenden Fällen erhält er nach Möglichkeit eine Ersatzlieferung zum jeweiligen Tagespreis und nach Beendigung der Untersuchung eine Gutschrift nach Maßgabe der Anerkennung von Gewährleistungsansprüchen durch SKF.

Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde seinen sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachkommen. Jegliche Aufrechterhaltung vor Erteilung einer Gutschrift durch SKF ist ausgeschlossen.

Durch eine Ersatzlieferung oder Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der vereinbarten Gewährleistungsfrist ein.

SKF wird nachgewiesene mangelhafte Serviceleistungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Erbringung der Leistung vom Kunden angezeigt werden, nach eigener Wahl durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch beheben, soweit dies mit technisch und finanziell vertretbaren Mitteln möglich ist.

Die Gewährleistung ist auf jene Mängel beschränkt, die der Kunde unverzüglich nach Kenntnis anzeigt. § 377 HGB ist sinngemäß anzuwenden.

Stellt sich heraus, dass ein Mangel auf Angaben des Kunden, auf die Missachtung von Anweisungen der SKF, auf unsachgemäßen Gebrauch oder auf Abnutzung zurückzuführen ist, so ist jede Gewährleistung und Haftung von SKF ausgeschlossen.

Für Schäden des Kunden, auch wenn sie durch einen Mangel verursacht wurden, haftet SKF nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch SKF verlängert die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.

Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

**Produkthaftung**

Bei der Beschreibung von Erzeugnissen und deren Verwendungsmöglichkeiten in Prospekten, Programmen, Preislisten, Gebrauchsanweisungen und ähnlichen Informationen handelt es sich nicht um die Zusicherung bestimmter Anwendungsgebiete und Eigenschaften, sondern um unverbindliche Hinweise, die dem Käufer die Beurteilung der Erzeugnisse und ihres Anwendungsbereichs erleichtern sollen. Der Käufer hat sich rechtzeitig – möglichst vor endgültiger Bestellung – durch eigene ausreichende Information, fachliche Beratung und Versuche zu überzeugen, dass sich das von ihm gewünschte Ergebnis unter den gegebenen Bedingungen mit den Erzeugnissen von SKF erzielen lässt.

Alle Schadenersatzansprüche des Käufers gegen SKF oder irgend einen Erfüllungsgehilfen, aus welchem Grunde immer, insbesondere aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Verzug, Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung oder einem anderen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, wenn nicht der Käufer beweist, dass der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SKF oder eines Erfüllungsgehilfen von SKF beruht.

Jedenfalls sind Schadenersatzansprüche des Kunden gegen SKF oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach beschränkt auf Beträge, die SKF von der Haftpflichtversicherung oder von sonstigen Versicherungen oder von im Regressweg haftenden Dritten tatsächlich refundiert erhält.

Der Kunde kann ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nur geltend machen, wenn er selbst alle Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten hat.

Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit, einen Vertrag mit SKF wegen Irrtums anzufechten.

Alle Ansprüche gegen SKF können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Eintritt des Schadensfalles bzw. ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle Lieferungen und Zahlungen gilt Steyr als Erfüllungsort. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung zwischen SKF und dem Kunden ergeben – auch für Wechsel- und Scheckklagen – wird das Landesgericht Steyr als Handelsgericht vereinbart. SKF ist jedoch berechtigt, auch bei dem für den Geschäftssitz oder Wohnsitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen SKF und dem Kunden ist stets österreichisches Recht, ohne UN-Kaufrecht, anzuwenden.

**Schlussbestimmungen**

Diese AVSB gelten für alle Bestellungen des Kunden, ohne dass es eines besonderen Hinweises auf sie bedarf.

Sollten einzelne dieser AVSB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser AVSB abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nicht. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung.

Die SKF Österreich AG ist gemäß § 15 Abs. 2 EAG-VO als Inverkehrbringer von Elektrogeräten für ausschließlich gewerbliche Nutzer nicht verpflichtet, an einem Sammel- und Verwertungssystem für Elektroaltgeräte teilzunehmen. Jeder SKF Kunde in Österreich hat daher für anfallende Entsorgungskosten selbst aufzukommen.

SKF Österreich AG